

Welterbe "Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina" : eine Einführung

Autor(en): **Martin, Oliver**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2008)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Thema

Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» – eine Einführung

Oliver Martin

Die Welterbekonvention der UNESCO

Welterbestätten sind Natur- oder Kulturgüter von «aussergewöhnlichem universellen» Wert und müssen als solche mindestens eines von zehn gegebenen Kriterien erfüllen.¹ Das Kulturgut «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» wurde unter den Kriterien II und IV in die Welterbeliste aufgenommen:²

Die Rhätische Bahn der Albula- und Berninalinie stellt ein herausragendes technisches, architektonisches und landschaftliches Ensemble dar. Die beiden Linien, die heute als eine einzige transalpine Eisenbahnlinie in Erscheinung treten, zeigen in äusserst umfassender Weise vielfältige innovative Lösungen, die von einem bedeutenden Austausch von gesellschaftlichen und kulturellen Werten in der Entwicklung der Bergbahntechnologie zeugen. Dies aufgrund ihrer Errungenschaften auf dem Feld der Architektur und der Ingenieurbaukunst sowie der ästhetischen Harmonie mit der durchfahrenen Landschaft.

Die Rhätische Bahn der Albula- und Berninalinie ist ein sehr bedeutendes Zeugnis für die Entwicklung von Bergbahnen in grosser Höhe im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. Sie ist ein vollendetes Beispiel herausragender Qualität und war für die langfristige Entwicklung der menschlichen Gesellschaft in den Bergen prägend. Die Stätte verbindet das Erlebnis verschiedener Landschaftstypen mit der Eisenbahn, was für die Hochblüte der Beziehung zwischen Mensch und Natur dieser Zeit bedeutend ist.

Die Regeln und Bestimmungen des Welterbes beruhen auf dem Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt³ – der UNESCO-Konvention 1972 oder

Eine Zugskomposition der Rhätischen Bahn mit Personen- und Holztransportwagen bei der Querung des Berninapasses (R. Bösch/RhB).

«Welterbekonvention» – und sind detailliert in den vom Welterbekomitee verabschiedeten *Operational Guidelines*⁴ festgehalten. Das Welterbekomitee ist das Entscheidorgan des Welterbes.⁵ Es befindet nicht nur über den Inhalt der Welterbeliste, sondern auch über das gesamte Regelwerk. Es trifft sich in einer Vollversammlung einmal pro Jahr. 1992 wurde zudem bei der UNESCO das für die Betreuung der Konvention zuständige Welterbezentrum gegründet.

Die Schweiz hat die Welterbekonvention 1975 als eines der ersten Länder ratifiziert. Diese verpflichtet die Vertragsstaaten, das herausragende Kultur- und Naturgut auf ihrem Territorium zu identifizieren und zu erhalten sowie Beiträge an den Welterbefonds⁶ zur Unterstützung von Projekten in wirtschaftlich schwächeren Regionen der Welt zu leisten. Die 1972 von der Generalversammlung der UNESCO verabschiedete Konvention trat, nachdem 20 Staaten sie ratifiziert hatten, 1975 in Kraft. Damit wurden zwei zuvor meist getrennte Bereiche – Naturschutz *und* Denkmalpflege – in einem gemeinsamen Vertragswerk behandelt. Die Idee eines solch umfassenden Ansatzes kam von den USA, die zuvor schon die Gründung eines *World Heritage Trust* propagiert hatten. Als eigentlicher Katalysator für die Schaffung der Welterbekonvention wirkte die Auseinandersetzung um die Tempel von Abu Simbel, die beim Bau des Assuan-Staudamms Ende der 1960er Jahre zerstört zu werden drohten und schliesslich durch die von der UNESCO organisierte Hilfe von rund 50 Staaten (zumindest in ihrem materiellen Bestand) gerettet wurden. Von denkmalpflegerischer Warte aus kann das Vorgehen bei diesen altägyptischen Tempeln kritisiert werden: Die Monumentalstatuen wurden in einzelne Blöcke zersägt, um andernorts wieder aufgebaut werden zu können. Dem Postulat der Erhaltung *in situ* wurde nicht entsprochen, ausserdem kamen am neuen Standort moderne bauliche und technische Methoden zum Einsatz. Immerhin aber liess der Fall Abu Simbel erkennen, dass die Erhaltung von herausragenden Natur- und Kulturstätten nicht nur von nationalem, sondern auch von internationalem Interesse ist.

Diese vitale Idee der Welterbekonvention, dass nämlich die Menschheit gemeinsam für das Kultur- und Naturerbe der Welt verantwortlich ist, steht in einem gewissen, dem Abkommen selbst häufig auch als Schwäche angelasteten Widerspruch zu der zwangsläufig anzuerkennenden Souveränität der Vertragsstaaten betreffend die konkreten gesetzlichen Schutzregeln. Die Artikel des Übereinkommens sind nämlich nicht direkt anwendbar, sondern müssen in den einzelnen Staaten innerstaatlich umgesetzt

werden. Mit der Konvention lässt sich deshalb – abgesehen vom Anbieten guter Dienste – nicht direkt auf die Erhaltung oder die sachgerechte Pflege eines Objektes in einem Vertragsstaat einwirken. Die letzte Sanktionsmassnahme ist die Streichung eines Objekts von der Welterbeliste, wenn der aussergewöhnliche, universelle Wert des Objekts nicht mehr gegeben ist.⁷ Nichtsdestotrotz erzielt die Konvention aus internationaler Sicht dank ihrem Welterbefonds, der Förderung der multi- und bilateralen Zusammenarbeit und vor allem durch ihr internationales Gewicht in der Öffentlichkeit beachtliche Erfolge in der Erhaltung der Stätten: Der Kölner Dom, Wahrzeichen der Stadtsilhouette, drohte durch Hochhäuser auf der gegenüber liegenden Rheinseite in seiner Wirkung konkurrenziert zu werden; das Neubau-Projekt wurde schliesslich stark verkleinert. Ein ähnliches Stadtentwicklungsprojekt, an das auf der Welterbeliste figurierende Zentrum von Wien anschliessend, wurde bereits redimensioniert, die Diskussion ist aber noch nicht abgeschlossen. Der Fall Dresden, wo die im Bau befindliche Waldschlösschenbrücke die Kulturlandschaft der Elbwiesen bedroht, wird ebenfalls seit längerem erörtert: An seiner diesjährigen 32. Sitzung in Québec entschied das Komitee, Dresden bis nächstes Jahr auf der Liste zu belassen, um anstehende Gerichtsurteile und gegebenenfalls eine erneute Volksabstimmung über eine Projektänderung (Tunnel statt Brücke) abzuwarten. Ob der öffentliche Druck des Welterbes ausreichen wird, um eben diese Projektänderung durchzusetzen, wird sich weisen. Sonst würde Dresden als erste europäische Stätte von der Welterbeliste gestrichen.

Das mit den Jahren entstandene, grosse Prestige des Welterbes ist eine eher überraschende Entwicklung. Zu Beginn schien das Ziel die rein technische Kulturgütererhaltung. Auch das touristische Potential der Konvention wurde, wenn überhaupt vorhergesehen, unterschätzt. In Übereinstimmung mit der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Welterbeliste, ist deshalb auch die fortschreitende Politisierung der Arbeit des Welterbekomitees zu beobachten, was sich in Absprachen, Allianzen und Einbezügen von geopolitischen Fragen äussert, die im Grunde mit der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes wenig zu tun haben und dem gemeinschaftlichen Geist der Konvention bisweilen widersprechen.

Bezüglich der gesetzlichen Schutzverpflichtung der Welterbestätten geben insbesondere die Artikel 4 und 5 der Konvention immer wieder Anlass zu Diskussionen, vornehmlich in föderal organisierten Staaten:

Art. 4

Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine Aufgabe ist, Identifizierung, Schutz, Erhaltung und Erschliessung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturgutes sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreichbaren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.

Art. 5

Um zu gewährleisten, dass wirksame und aktive Massnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Erschliessung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturgutes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, soweit wie möglich und entsprechend den Gegebenheiten jedes Landes

(a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturgut eine Funktion im Leben der Gemeinschaft zu geben und den Schutz dieses Gutes in umfassende Planungsprogramme einzubeziehen;

(b) in seinem Hoheitsgebiet, sofern Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Erschliessung des Kultur- und Naturgutes nicht vorhanden sind, eine oder mehrere derartige Dienststellen einzurichten, die über ein angemessenes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen;

(c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die es dem Staat ermöglichen, die seinem Kultur- und Naturgut drohenden Gefahren zu bekämpfen;

(d) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und finanzielle Massnahmen zu treffen, die zur Identifizierung, zum Schutz, zur Erhaltung, Erschliessung und Wiederherstellung dieses Gutes erforderlich sind, und

(e) die Errichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und Erschliessung des Kultur- und Naturgutes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu unterstützen.

Die Situation in der Schweiz ist unproblematisch und eindeutig:
Als Vertragsstaat figuriert die Schweiz, vertreten durch den Bund.

Das Vertragswerk wurde vom Bund unterzeichnet, weil nur er die Kompetenz zum Abschluss solcher internationaler Abkommen hat. Über die Ratifizierung hat das Bundesparlament entschieden, nach dem zuvor erfolgten, üblichen Konsultations- und Vernehmlassungsprozess. Die Verpflichtungen aus der Konvention werden nach den verfassungs- und gesetzmässigen Kompetenzen umgesetzt: Betroffen sind in der Bundesverfassung in erster Linie die Natur- und Heimatschutz-, teilweise die Raumplanungsartikel sowie die entsprechende Gesetzgebung des Bundes und der Kantone. Die Erhaltung von Natur- und Kulturgut ist in der Schweiz in erster Linie Sache der Kantone. Die Botschaft des Bundesrates zur Ratifizierung der Welterbekonvention führte denn auch entsprechend aus: «Diese Verpflichtungen [der Welterbekonvention] werden in der Schweiz zum grossen Teil schon wahrgenommen, sei es durch den Bund, durch die Kantone oder durch private Organisationen (Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Schweizer Heimatschutz usw.) Indessen könnten System und Praxis der Erhaltung von Denkmälern in unserem Land noch verbessert werden.»⁸ Würde ein Kanton seine Stätten nicht erhalten, hätte der Bund schliesslich die Möglichkeit, dringliche Schutzmassnahmen zu ergreifen, die bis zur Enteignung gehen können.⁹ Aufgrund der Welterbekonvention ergeben sich daher für die Schweiz keine Verpflichtungen, die über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen würden.

Die Welterbeliste

1977 fand die erste Sitzung des Welterbekomitees in Paris statt und 1978 wurden die ersten Stätten auf die Liste des Welterbes eingeschrieben. An seiner ersten Sitzung fasste das Welterbekomitee wegweisende Beschlüsse und adoptierte die normativen Texte für das Welterbe. Die Welterbeliste sollte exklusiv sein (man ging offenbar damals von maximal 100 Welterbestätten aus) und auf klaren Selektionskriterien beruhen. Die beratenden Organisationen von UNESCO, ICOMOS¹⁰, IUCN¹¹ und der damalige «Rome Centre», der spätere ICCROM¹², sollten die zur Einschreibung vorgeschlagenen Stätten evaluieren.¹³ Die Regeln zur Umsetzung der Konvention, die bereits erwähnten *Operational Guidelines*, wurden ebenfalls schon 1977 vom Welterbekomitee entworfen und 1978 in Kraft gesetzt. Seitdem wurden sie immer weiterentwickelt, ergänzt und revidiert. Die letzte Totalrevision datiert von 2005.

Bereits an der ersten Sitzung des Komitees wurden Fragen wie die geographische und qualitative Ausgeglichenheit der Liste, eventuelle numerische Limitierungen von Einschreibungen oder auch die Problematik der begrenzten Gültigkeit des westlich geprägten Denkmalkonzeptes diskutiert. Allseits anerkannte Antworten zu diesen Fragen gibt es bis heute nicht. Später beschloss man, pro Staat und Jahr nicht mehr als zwei Objekte einzuschreiben und insgesamt pro Session nicht mehr als 45 Objekte zu behandeln. Wurden 1978 zwölf erste Welterbestätten eingeschrieben, gibt es heute deren 878. Die Zunahme und das zumindest numerisch wachsende Ungleichgewicht zwischen Natur- und Kulturgütern sowie die starke Übervertretung europäischer Güter führte bereits zu Beginn der 1990er Jahre zur Intensivierung der Debatte einer besseren geografischen und thematischen Verteilung der Welterbestätten. Die Welterbeliste sollte durch einen erweiterten Denkmalbegriff repräsentativer werden und die einzelnen Staaten sollten in ihren Anstrengungen zur Identifizierung und zum Schutz solcher Objekte unterstützt werden. Diese Zielsetzungen flossen 1994 in die vom Welterbekomitee lancierte *Globale Strategie für eine ausgeglichene und repräsentative Welterbeliste* ein.¹⁴ Es scheint evident, dass rein numerische oder sich ausschliesslich auf geographische oder gar politische Kriterien stützende Verteilungsregeln dem Anspruch der Welterbeliste nicht gerecht werden können.¹⁵ Dass einzelne Staaten über *kein* Natur- oder Kulturgut von aussergewöhnlichem universellen Wert verfügen könnten (während andere überproportional viele entsprechende Objekte aufweisen), ist eine logische Schlussfolgerung, aus politischen Gründen aber kaum zu vertreten. Die einzige Möglichkeit, das öffentliche und politische Interesse der Vertragsstaaten an der Welterbeliste aufrecht zu erhalten, ohne gleichzeitig einer Inflation der Welterbeliste zu erliegen, wäre wohl in stetig strenger anzuwendenden Ansprüchen an neue Kandidaturen und einem entschiedenen – und international ausgerichteten – Monitoring der bereits eingeschriebenen Stätten zu finden. Die schon angesprochene verstärkte politische Ausrichtung der Diskussionen des Komitees scheint zur Zeit allerdings entgegengesetzte Wirkung zu haben.

Die Liste Indicative der Schweiz

In den Jahren 2003/2004 wurde die *Liste Indicative* der Schweiz erarbeitet. Auf solchen nationalen Listen sollen alle diejenigen

Objekte verzeichnet sein, von denen der Vertragsstaat annimmt, dass sie auf die Liste des Welterbes gehören. In der Arbeitsgruppe Liste Indicative Schweiz waren vertreten: Das Bundesamt für Kultur BAK und das Bundesamt für Umwelt BAFU (damals noch Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL), als die beiden zuständigen Fachstellen des Bundes für Natur- und Heimatschutz, die beiden eidgenössischen Kommissionen EKD und ENHK,¹⁶ die nationale Schweizer UNESCO-Kommission, ICOMOS Schweiz sowie das Büro für das ISOS.¹⁷ In einem mehrstufigen Prozess wurden über 30 mögliche Objekte evaluiert. Die zukünftigen Kandidaturstätten mussten einerseits der globalen Strategie der UNESCO entsprechen, also untervertretenen Denkmalkategorien angehören, andererseits sollten auch Schweizer Kriterien erfüllt sein: Es sollten Objekte ausgewählt werden, bei denen ein Eintrag auf die Welterbeliste in besonderer Weise zu ihrem Schutz beitragen würde. Die für die Schweiz typische grosse Dichte von Zeugen der kulturellen und natürlichen Vielfalt sollte sich in den Objekten abbilden. Gewählt wurden Stätten, die man unter dem Titel «komplex» zusammenfassen kann: Kulturlandschaften, technische Denkmäler, länderüberschreitende und serielle Kandidaturen oder moderne Stadtlandschaften. Umgekehrt konnten «klassische Denkmäler» wie Einzelobjekte oder kleinere bauliche Ensembles und mittelalterliche Stadtzentren nicht berücksichtigt werden. Auf der *Liste Indicative* figurierten schliesslich das «Weinbaugebiet Lavaux», die «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina», die «Stadtlandschaft der Uhrenindustrie von La Chaux-de-Fonds/Le Locle» sowie die seriellen Objekte «Oeuvre architecturale et urbaine de Le Corbusier» und «Siedlungsreste in Seen und Mooren, die Pfahlbauer». Der Bericht zur Liste Indicative wurde am 12. Dezember 2004 vom Bundesrat gutgeheissen.¹⁸ Eine Neufassung oder Erweiterung der Liste Indicative ist möglich, bedarf aber wiederum eines Entscheides des Bundesrates auf Antrag des BAK; dies ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die mögliche Welterbekandidatur der Gotthardbahn, was im vorliegenden Kontext von besonderem Interesse sein dürfte. Deren Bedeutung schien einen Eintrag auf der Liste Indicative zu rechtfertigen, die administrativen Voraussetzungen, namentlich ein entsprechender, auch betriebswirtschaftlich abgestützter Entscheid betreffend die Zukunft der Bergstrecke, respektive die Art und Weise von deren Weiterführung, lagen (und liegen) jedoch nicht vor.

Bahn und Landschaft – Kernzone und Pufferzonen

Die bereits auf der Welterbeliste eingetragenen Eisenbahnstrecken – die Darjeeling- und Nilgiri-Bahn in Indien, die Semmering-Bahn in Österreich – begrenzten sich auf die Eisenbahnlinie als technisches Denkmal. Die Nominierung der Semmering-Bahn will zwar die umgebende Landschaft miteinbeziehen, bis heute konnte jedoch kein präziser Perimeter definiert werden. Bereits für die Expertengruppe der Schweizer Liste Indicative war klar, dass die Albula- und Berninalinie in besonderem Mass im Zusammenhang mit der Landschaft, in die sie gebaut wurden, gesehen werden muss. Die Kandidatur sollte dies widerspiegeln. Eine internationale Expertengruppe¹⁹ verglich in einer Studie die Bündner Kandidatur mit anderen historisch wertvollen Eisenbahnstrecken und betrachtete einerseits die Bahn als technisches Denkmal und andererseits die sie umgebende Landschaft. Dabei wurde deutlich, dass die Bedeutung der Bahn-Landschaft bis heute kaum Gegenstand vertiefter Studien war.

Der Umgebungsschutz der Welterbestätten wird durch die Auscheidung so genannter «Pufferzonen», die an das eigentliche Objekt anschliessen, erreicht. Deren Bedeutung und Interpretation wird international in jüngster Zeit verstärkt diskutiert. Das BAK hat in Zusammenarbeit mit dem Welterbezentrum der UNESCO, dem Kanton Graubünden und der Rhätischen Bahn (RhB) im März 2008 in Davos ein internationales Expertentreffen zu diesem Thema durchgeführt. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieses Treffens wurden im Juli 2008 dem Welterbekomitee präsentiert. Sie werden im Winter 2008 in der Reihe *World Heritage Papers* der UNESCO publiziert. Eine der Kernaussagen des Expertentreffens betraf die Unterscheidung in Gebiete mit aussergewöhnlichem universellen Wert (Kernzone der Welterbestätte)²⁰ und die für deren Schutz wichtige, umgebende Gebiete ohne diesen Wert (Pufferzonen). Eine integrale Einschreibung beider Zonen mit der entsprechenden Ausdehnung der Schutzbestimmungen wäre wohl das effizienteste Mittel zum Schutz der Stätten. Derart weitgehende Veränderungen des bestehenden Konzeptes Welterbe sind jedoch kaum umzusetzen, hätten wenig Aussicht auf Aufnahme und wurden denn auch von einer Mehrheit der Experten abgelehnt. Die Aufgabe der Pufferzonen ist, die Stätte in ihrem herausragenden Wert vor negativen Einflüssen zu bewahren, und zu deren Integrität und Authentizität beizutragen.

Die Kandidatur «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» hat bezüglich der Pufferzonen einen neuen Ansatz verfolgt.

Das Welterbegut (RhB-Bahnlinie samt zugehörigen Gebäuden) und seine dreifach unterteilte Pufferzone (dunkelgrau: qualifizierte Pufferzone; hellgrau: Pufferzone im Nahbereich; schwarz: Horizontlinie) im Gebiet zwischen Tiefencastel und Alvaneu (Auszug aus dem Kandidaturdossier; Planbearbeitung: Süsskind SGD AG, Chur).

Das Gut bildet die Bahnlinie mit ihren zugehörigen Bauten wie den Stations- und Nebengebäuden. Die Pufferzone ist in drei unterschiedliche Bereiche unterteilt. Anlässlich von mehreren Begehungen wurden die Grenzen im Detail festgelegt: Die *qualifizierte Pufferzone* schliesst direkt an das Gut an und beinhaltet wichtige und wertvolle kulturelle Anlagen, Orte von nationaler Bedeutung sowie die Landschaft in herausragendem Masse prägende Elemente. Die *Pufferzone im Nahbereich* umfasst all jene Gebiete, die sich ebenfalls an das Gut anfügen, aber nicht zur qualifizierten Pufferzone gehören. Hier finden sich etwa die in jüngerer Zeit entstandenen Wohnquartiere sowie kleine Gewerbe- und Industriezonen. Die *Pufferzone im Fernbereich* schliesslich umfasst den gesamten übrigen von der Bahn aus sichtbaren Bereich der Landschaft bis zur Horizontlinie.

Integrität und Authentizität

Welterbestätten müssen *integral erhalten* und *authentisch* sein. In Bezug auf ein technisches Denkmal wie eine Bahnlinie bedarf insbesondere das Kriterium der Authentizität der Klärung. Es ist evident, dass technische Modernisierungen, die ein Funktionieren der Bahn über lange Zeit gewährleisten, möglich sein müssen. Sie kommen einer Entwicklung des Denkmals gleich, wie sie auch bei jedem «klassischen» Denkmal anerkannt werden. Letztendlich ist einerseits zu klären, ob der aussergewöhnliche universelle Wert von wesentlichen Attributen der Stätte glaubhaft und authentisch vermittelt wird (Authentizität) und ob diese Attribute in einem guten «Gesundheitszustand» vorhanden sind, das heisst, die Stätte darf nicht von negativen (baulichen) Entwicklungen kompromittiert sein (Integrität). In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, ob die im Laufe der Zeit veranlassten Veränderungen mit Bewusstsein um den Wert des Denkmals (und ihrerseits von hoher Qualität) durchgeführt wurden. In seinem Evaluationsbericht zur Bündner Kandidatur kam ICOMOS zum Schluss, Authentizität und Integrität seien im Falle der Albula-/Berninabahn vorhanden – nicht ohne auf gewisse Umbauten von Stationen und den Brückenersatz von Thusis hinzuweisen. Um in Zukunft die Bahnlinie denkmalgerecht zu behandeln, zieht die RhB bei ihren Sanierungsprojekten seit einiger Zeit einen Kreis von Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen bei.

Ziel in der neuen Bündner Welterbe-Stätte wird es sein, neben der eigentlichen Bahnlinie auch die gesamte umgebende Landschaft

intakt zu halten. Dazu gehören die umsichtige Entwicklung von landwirtschaftlichen Nutzungen und Siedlungen, Infrastrukturbauten und Einrichtungen der Freizeitindustrie. Es leuchtet ein, dass in unmittelbar an die Bahn und ihre Hochbauten angrenzenden Gebieten diesbezüglich andere Anforderungen gestellt werden müssen, als in Gebieten am Horizont. Die erwähnte Differenzierung der Pufferzonen machte es möglich, adäquate Schutzregeln für die jeweiligen Gebiete zu entwickeln. In nationalen Ortsbildern, unmittelbar neben der Bahn, wird eine obligatorische Gestaltungsberatung für eine verträgliche bauliche Entwicklung sorgen, während es in der Naturlandschaft am Horizont in erster Linie darum gehen wird, grossmasstäbliche Veränderungen zu kontrollieren. Dieser Umgebungsschutz wird sich dabei immer in einem Spannungsfeld von einer Bewahrung der Naturlandschaft, der sanften Weiterentwicklungen der Kulturlandschaft und der Verhinderung von schädlichen Interventionen bewegen, auf die es gänzlich zu verzichten gilt. Der langfristige Erfolg der Einschreibung «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» wird entschieden davon abhängen, wie die grosse Herausforderung erfüllt wird, die hohen bestehenden Landschaftsqualitäten der Stätte zu erhalten.

Oliver Martin ist Architekt und stellvertretender Chef der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege im Bundesamt für Kultur.

Adresse des Autors: Dr. Oliver Martin, Bundesamt für Kultur, Hallwylstr. 15, 3003 Bern

Endnoten

1 Kriterien I bis VI betreffen Kulturgüter, Kriterien VII bis X Naturgüter. Eine interessante Übersicht zu den Welterbekriterien bzw. zu deren inhaltlicher Entwicklung und Verwendung seit 1978 gibt die von ICOMOS im Mai 2008 herausgegebene Studie *Valeur universelle exceptionnelle: Recueil des normes pour l'inscription des biens culturels sur la Liste du Patrimoine mondial*.

2 Adoptiert vom Welterbekomitee an seiner 32. Session in Québec am 7. Juli 2008.

3 SR 0.451.41.

4 Die Operational Guidelines for the implementation of the World Heritage Convention sind sozusagen die Ausführungsbestimmungen zur Welterbekonvention.

5 Im Welterbekomitee sind 21 Staaten der zur Zeit 185 Vertragsstaaten der Konvention in der Regel für vier Jahre vertreten.

6 Dem Welterbefonds steht jährlich die eher bescheidene Summe von ca. 4 Mio. Franken zur Verfügung; der Beitrag der Schweiz beträgt knapp 40 000 Franken pro Jahr.

7 Der Streichung eines Objektes gehen verschiedene Massnahmen voraus. In der Regel werden zuerst so genannte reaktive Monitorings von der UNESCO und ICOMOS/IUCN durchgeführt, um das Problem zu analysieren und den Vertragsstaat in der Lösungsfindung zu unterstützen. Dann wird das Objekt auf die «rote Liste», die World Heritage in Danger List gesetzt.

8 Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1974 über zwei Übereinkommen der UNESCO betreffend den Schutz des Kultur- und Naturgutes und Erhaltung der Feuchgebiete, BBl 39, 549.

9 Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

10 International Council on Monuments and Sites (www.icomos.org)

11 International Union for Conservation of Nature (www.iucn.org)

12 International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (www.iccrom.org)

13 Seitdem werden Kandidaturen von Kulturgütern in einem mehrstufigen Verfahren und mit einer Evaluationsmission vor Ort von ICOMOS geprüft. ICOMOS empfiehlt schliesslich in einem Prüfungsbericht dem Welterbekomitee die Stätte einzuschreiben, nicht einzuschreiben oder zur Überarbeitung zurückzuweisen.

14 Global Strategy for a Balanced, Representative and Credible World Heritage List, beschlossen an der 17. Session des Welterbekomitees adoptiert 1993 in Kolumbien.

15 Die ICOMOS Studie The World Heritage List: Filling the Gaps – an Action Plan for the Future von 2004 analysiert die Welterbeliste und die Listes Indicatives der Vertragsstaaten nach regionalen, chronologischen, geografischen und thematischen Kriterien. Ziel dieser Analyse war, eine Basis für die weitere Diskussion, v.a. hinsichtlich der untervertretenen Kategorien, zu bilden.

16 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD und Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK.

17 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (www.isos.ch).

18 UNESCO Welterbe, Liste Indicative, Bericht der Expertengruppe, Bundesamt für Kultur BAK, 26. November 2004.

19 Mitglieder dieser Expertengruppe waren Robert Lee, Australien; Günter Dinthob, Österreich; Hans-Peter Bärtschi, Schweiz und Colin Divall, UK (Konsultation).

20 An der 32. Sitzung des Welterbekomitees in Québec wurde beschlossen, in Zukunft die Begriffe Gut «property» – anstelle der früheren Kernzone «core zone» – und Pufferzone «buffer zone» zu verwenden.